

RS Vwgh 1983/10/13 82/15/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1983

Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §4;

ErbStG §12 Abs1 Z2;

1. BewG 1955 § 4 heute
2. BewG 1955 § 4 gültig ab 30.07.1955

Rechtssatz

Ist nach den Bestimmungen einer abgeschlossenen Feuerversicherung die Auszahlung der Entschädigung durch den Versicherer nach Eintritt des Schadensfalles noch von der Erfüllung der sogenannten "Wiederaufbauklausel" abhängig, so stellt der Anspruch auf die Entschädigung eine aufschiebend

bedingte Forderung dar. Wird eine solche Forderung schenkungsweise übereignet, so entsteht mit dem Eintritt der Bedingung die Schenkungssteuerschuld.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1982150143.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at